

Vermittlungsvertrag & Leistungsbeschreibung

zwischen

Q-TALENT e.U.

Sonja Gamsjäger

Firmenbuchnummer: FN 652340z

UID-Nr: ATU69507713

Obgrün 21

8264 Großwilfersdorf

(im Folgenden "Q-TALENT")

und

[Firma]

Ansprechpartner

Adresszeile 1

Adresszeile 2

(im Folgenden "Auftragsgeberpartei")

Präambel

Dieser Vertrag regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen Q-TALENT und der Auftragsgeberpartei, die Beschreibung der von Q-TALENT zu erbringenden Leistungen sowie die Pflichten der Auftragsgeberpartei.

§ 1 Vertragsgegenstand & Leistung

1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Vermittlung von Talenten zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Auftragsgeberpartei. Q-TALENT wird dabei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

1.2 Q-TALENT erbringt folgende Leistungen:

- Erstellung einer ausführlichen Briefingunterlage, die als Basis für die Suche dient und der Auftragsgeberpartei zur Durchsicht übermittelt wird.

- Suche und Auswahl von Talenten durch Active Sourcing, Direktansprache und Stellenanzeigen
- Durchführung von Erstinterviews
- Erstellung von Profilen, die eine Kurzvorstellung des Talents enthalten und gegliedert sind in:
 - **Rahmenbedingungen:** Gibt Auskunft darüber, ob das Talent mit Arbeitszeit, Vertragsart, Homeofficeregelung o. Ä. einverstanden ist.
 - **Persönliche Präferenzen:** Ob besondere Wünsche oder Bedürfnisse bestehen und wie der Arbeitsweg bewältigbar ist.
 - **Bewerbungsrelevante Informationen:** Umfasst Umzugsbereitschaft, für die Stelle relevante Erfahrungen, Wechselmotivationen, aktuelles Gehalt (soweit bekannt), Wunschgehalt, Kündigungsfrist, Verfügbarkeit für Termine und andere Bewerbungsprozesse (soweit bekannt). Zudem werden Ergänzungen zum Lebenslauf aufgenommen, falls erforderlich.
- Support im Bewerbungsprozess, einschließlich:
 - **Organisation und Koordination** von Bewerbungsgesprächen
 - Weitergabe des **Feedbacks der Talente** sowie aller Informationen, die für den Bewerbungsprozess relevant sind, an die Auftragsgeberpartei
 - **Vorbereitung** der Talente auf Bewerbungsgespräche (z. B. durch Beratung und Briefing)
 - **Beratung** der Auftragsgeberpartei zu den Ergebnissen der Interviews
 - Unterstützung bei Vertragsverhandlungen zwischen der Auftragsgeberpartei und den Talenten
- Sollte es nicht möglich sein, passende Talente innerhalb von **10 Werktagen** ab dem Briefing vorzustellen, wird Q-TALENT schriftlich ausführlich über die gesetzten Schritte in der Talentsuche, einschließlich genutzter Sourcing-Kanäle, Anzahl der kontaktierten Talente und Resonanz auf die Position berichten. Dieser Bericht dient der Optimierung des Suchprozesses, der Identifikation von potenziellen Herausforderungen am Markt und möglichen Lösungsansätzen.

1.3 Dieser Vertrag verpflichtet nicht zur ausschließlichen Zusammenarbeit. Der Auftragsgeberpartei steht es frei, Q-TALENT für einzelne Vakanzen formlos zu beauftragen. Q-TALENT ist berechtigt, der Auftragsgeberpartei auch initiativ Talente für alle Positionen vorzustellen, die die Auftragsgeberpartei veröffentlicht.

§ 2 Pflichten der Auftragsgeberpartei

2.1 Die Auftragsgeberpartei stellt Q-TALENT die Anforderungen an das Talent oder eine Stellenausschreibung zur Verfügung. Falls darin nicht enthalten, teilt sie auch ein Gehaltsbudget für die Stelle mit.

2.2 Die Auftragsgeberpartei ermöglicht vor Beginn der Talentsuche ein persönliches Gespräch mit Q-TALENT und dem/der zuständigen Entscheider*in des Fachbereichs. In diesem Gespräch werden die Anforderungen an die Talente detailliert besprochen und das Suchprofil/Stellenbriefing finalisiert.

2.3 Sollte die Vorstellung weiterer Talente nicht mehr erwünscht sein, informiert die Auftragsgeberpartei Q-TALENT so rasch wie möglich. Das dient dazu, ein vergebliches Zeit- und Ressourceninvest von Q-TALENT zu vermeiden.

2.4 Um eine effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, gelten folgende Feedbackfristen:

- Die Auftragsgeberpartei gibt Q-TALENT so rasch wie möglich, idealerweise innerhalb von **3 Werktagen** nach Übermittlung von Talentprofilen Rückmeldung, ob das Talent zum Erstgespräch eingeladen wird.
- Nach den einzelnen Bewerbungsschritten (z. B. Vorstellungsgespräche) gibt die Auftragsgeberpartei so rasch wie möglich ein erstes Feedback, idealerweise innerhalb von **2 Werktagen**. Sofern ein finales Feedback noch nicht möglich ist, teilt die Auftragsgeberpartei den aktuellen Status und den Grund für die Verzögerung mit.

2.6 Die Auftragsgeberpartei stellt Q-TALENT einen Musterarbeitsvertrag oder relevante Vertragskonditionen zur Verfügung. Diese werden ausschließlich für die Vermittlungstätigkeit genutzt und vertraulich behandelt.

§ 3 Honorar

3.1 Kennenlernangebot – nur für die erste Vermittlung

Für die **erste erfolgreiche Vermittlung eines Talents** zwischen den Parteien gilt ein **Kennenlernangebot**:

Festpreis von **7.500 EUR zzgl. USt**, zahlbar vorab.

Die Rechnung wird **unmittelbar nach Beauftragung** gestellt und ist **sofort fällig**. Q-TALENT beginnt mit der Leistungserbringung erst **nach vollständigem Zahlungseingang**.

Rückerstattungsbedingungen Kennenlernangebot:

- Wird die Position **nicht innerhalb von 90 Kalendertagen ab Zahlungseingang** besetzt, erfolgt eine **100 % Rückerstattung**.
- Wird die Position mit einem **Talent** besetzt, welches **nicht von Q-TALENT vorgestellt** wurde, erfolgt eine **100 % Rückerstattung**.
- Verlässt das Talent das Unternehmen **innerhalb der ersten 3 Monate**, erfolgt ebenfalls eine **100 % Rückerstattung** – unabhängig vom Grund.

Das Kennenlernangebot gilt einmalig für die erste erfolgreiche Vermittlung zwischen den Parteien. Für alle weiteren Vermittlungen gelten die Standardkonditionen gemäß § 3.2 ff.

3.2 Ab der **zweiten erfolgreichen Vermittlung** zwischen den Vertragsparteien gelten die nachfolgenden Standardkonditionen:

Für jede weitere erfolgreiche Vermittlung eines Talents erhält Q-TALENT ein **Honorar in Höhe von 28 %** des Bruttojahresgehalts des Talents.

Das Bruttojahresgehalt umfasst das Grundgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstige Sonderzahlungen. Erfolgsabhängige Gehaltsanteile, wie Provisionen oder Boni, werden bei der Berechnung des Honorars auf Basis einer Zielerreichung von 100 % berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Beteiligungen am Unternehmenserfolg.

3.3 Um eine zügige Besetzung der Vakanz zu gewährleisten, gelten folgende **Sonderkonditionen**:

- Vergehen zwischen der Übermittlung des Talentprofils und dem schriftlichen Angebot an das Talent nicht mehr als **15 Werktage**, reduziert sich das Honorar auf **26 %** des Bruttojahresgehalts.
- Vergehen zwischen der Übermittlung des Talentprofils und dem schriftlichen Angebot an das Talent nicht mehr als **10 Werktage**, reduziert sich das Honorar auf **24 %** des Bruttojahresgehalts.
- Die Fristen beginnen ab dem nächsten Werktag nach Übermittlung des Profils.
- Hinweis: Krankheit oder andere Verhinderungen des Talents im Bewerbungsprozess, gesetzliche Feiertage und Verzögerungen durch höhere Gewalt verlängern die Fristen entsprechend.

- Das schriftliche Angebot kann per E-Mail erfolgen und gilt als übermittelt, wenn Q-TALENT in CC gesetzt oder die Übermittlung in Textform bestätigt wird.
- **Wenn keine der Fristen eingehalten wird, gilt das reguläre Honorar in Höhe von 28 %.**

3.4 Als Zeitpunkt der Übermittlung eines Talentprofils gilt der Zeitpunkt, zu dem das vollständige Profil des Talents per E-Mail oder über ein anderes vereinbartes Kommunikationsmittel an die Auftragsgeberpartei gesendet wird.

3.5 Die Rechnung wird unmittelbar nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch das Talent und die Auftragsgeberpartei versandt. Die Rechnung wird per E-Mail übermittelt. Reklamationen zur Rechnung sind innerhalb von **7 Tagen** nach Zustellung schriftlich geltend zu machen. Das Honorar ist innerhalb von **14 Tagen** ab der Rechnungsstellung zu begleichen.

Die **Verzugszinsen von 9 %** werden täglich ab dem **15. Tag** nach Rechnungsstellung automatisch berechnet, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.

Beispiel zur Verzugszinsberechnung: Angenommene Rechnungshöhe: 10.000 EUR, Basiszinssatz: 2,53 % (zum Zeitpunkt des Verzugs), Verzugszins: 9 % + 2,53 % = 11,53 %, jährlicher Verzugszins: 10.000 EUR × 11,53 % = 1.153 EUR, täglicher Verzugszins: 1.153 EUR ÷ 365 Tage = 3,16 EUR pro Tag

§ 4 Haftung und Gewährleistung

4.1 Sollte das Talent trotz unterzeichneten Dienstvertrag den Dienst nicht antreten, erfolgt eine **100 % Rückerstattung des Honorars**.

4.2 **Die Entscheidung über die Einstellung des Talents liegt ausschließlich bei der Auftragsgeberpartei.** Um das Risiko einer Fehlbesetzung zu reduzieren, bietet Q-TALENT im Falle einer Kündigung während der ersten drei Monate – sei es durch das Unternehmen oder durch das Talent selbst – eine anteilige Rückerstattung des Honorars an.

- Beendigung im 1. Monat: 80 % Rückerstattung
- Beendigung im 2. Monat: 50 % Rückerstattung
- Beendigung im 3. Monat: 30 % Rückerstattung

4.3 Ein Rückerstattungsanspruch im Sinne des 4.2 ist nicht gegeben, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einseitig aufgrund dringender betrieblicher

Umstände betriebsbedingt beendet hat oder bei Änderung der Arbeitsvertragsbedingungen zuungunsten des neuen Mitarbeitenden.

§ 5 Kündigung

5.1 Der Vertrag kann jederzeit formlos schriftlich gekündigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars bei Einstellung eines von Q-TALENT vorgestellten Talents bleibt für einen Zeitraum von **12 Monaten** ab Übermittlung des Profils bestehen, unabhängig davon, ob der Vertrag vorzeitig beendet wurde.

5.2 Die Auftragsgeberpartei verpflichtet sich, Q-TALENT, das vereinbarte Honorar auch dann zu zahlen, wenn ein von Q-TALENT vorgestelltes Talent innerhalb von 12 Monaten nach Übermittlung des Profils auf anderem Wege eingestellt wird. Als Nachweis hierfür gelten z.B. Korrespondenz, Auskunft des Talents (auch online in Business-Netzwerken) oder veröffentlichte Stellenbesetzungen. Dies gilt beispielsweise, wenn das Talent:

- zu einem späteren Zeitpunkt direkt von der Auftragsgeberpartei kontaktiert und eingestellt wird,
 - über eine Tochtergesellschaft oder ein Partnerunternehmen der Auftragsgeberpartei angestellt wird,
 - in eine andere Position eingestellt wird als ursprünglich vorgesehen.
-

§ 6 Datenschutz

6.1 Q-TALENT verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Vermittlungstätigkeit gemäß den geltenden **Datenschutzbestimmungen**. Die Datenschutzerklärung von Q-TALENT ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

6.2 Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, vertraulich zu behandeln. Dies umfasst insbesondere personenbezogene Daten von Talenten, interne Informationen über die Auftragsgeberpartei und strategische Unternehmensentscheidungen.

6.3 Die **Vertraulichkeitspflicht** gilt auch über die Beendigung dieses Vertrags hinaus. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7 Schlussbestimmungen

7.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

7.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

7.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich. Für Kunden mit Sitz in Deutschland kann nach Vereinbarung deutsches Recht zur Anwendung kommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Gerichtsstand ist, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, der Sitz von Q-TALENT in Österreich. Für Kunden mit Sitz in Deutschland kann im Einzelfall ein Gerichtsstand in Deutschland vereinbart werden.

Datum, Unterschrift Q-TALENT

Datum, Unterschrift Auftragsgeberpartei

Anlagen:

Datenschutzerklärung von Q-TALENT